

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

06.11.21

Nummer 82

INHALT

SEITE

Bekanntmachung der Stadt Passau bei einer regional erhöhten Belastung nach § 17a der 14. BayIfSMV

734

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Passau zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund regional hohen Ausbruchsgeschehens von COVID-19-Erkrankungen

736



06. November 2021

**Bekanntmachung der Stadt Passau
bei einer regional erhöhten Belastung nach § 17a der 14. BayIfSMV**

Aufgrund von § 17a Abs. 1 Satz 1 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 01.09.2021 (BayMBl. Nr. 615), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.11.2021 (BayMBl. Nr. 772), macht die Stadt Passau amtlich bekannt:

1.

Im Leitstellenbereich, dem die Stadt Passau gemäß Art. 1 Satz 3 des Integrierte Leitstellen-Gesetzes in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und Anlage 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes angehört, liegt nach den Zahlen des DIVI-Intensivregisters die Belegung der verfügbaren Intensivbetten bei mindestens 80%.

2.

Zugleich liegt in der Stadt Passau die vom Robert Koch-Institut im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz über einem Wert von 300.

Hinweise:

- **Ab 07.11.2021** gelten die in § 17 Satz 2 der 14. BayIfSMV vorgesehenen Maßnahmen entsprechend, § 17a Abs. 1 Satz 2 der 14. BayIfSMV.
- Sobald eine der Ziff. 1 und 2. festgelegten Grenzen an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr überschritten wurde, gibt die Stadt Passau dies unverzüglich amtlich bekannt. In diesem Fall entfallen die Maßnahmen nach § 17a Abs. 1 Satz 2 der 14. BayIfSMV am nächsten auf die Bekanntmachung folgenden Tag, soweit sie nicht aufgrund der §§ 16 und 17 der 14. BayIfSMV fortgelten.

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

Gez.

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister



06. November 2021

Allgemeinverfügung zur Änderung der

Allgemeinverfügung der Stadt Passau zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS- CoV- 2 aufgrund regional hohen Ausbruchsgeschehens von COVID-19-Erkrankungen

Aufgrund von § 18 Abs. 1 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 01.09.2021 (BayMBl. Nr. 615), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.11.2021 (BayMBl. Nr. 772), i. V. m. §§ 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 8 Abs. 8 des Gesetzes zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 27.09.2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, in Verbindung mit § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 12.10.2021 (GVBl. S. 600) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt die Stadt Passau folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die „Allgemeinverfügung der Stadt Passau zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund regional hohen Ausbruchsgeschehens von COVID-19-Erkrankungen“ vom 02.11.2021 (Amtsblatt 2021 Nr. 80) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In der Eingangsformel wird die Passage „zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 27.10.2021 (BayMBl. Nr. 757)“ ersetzt durch „zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.11.2021 (BayMBl. Nr. 772)“.

- 1.2 Ziff. 1. und Ziff. 2. werden aufgehoben. Die Enumeration wird entsprechend angepasst.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 07.11.2021, 00:00 Uhr, in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

BEGRÜNDUNG

Zu Ziff. 1.1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Ziff. 1.2

Der Bayerische Ordnungsgeber hat u.a. bereits mit Wirkung zum 06.11.2021 die 14. BayIfSMV dahingehend geändert, dass die bislang in Ziff. 1. und Ziff. 2. der „Allgemeinverfügung der Stadt Passau zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund regional hohen Ausbruchsgeschehens von COVID-19-Erkrankungen“ getroffenen Regelungen unter bestimmten Voraussetzungen nunmehr landesweit (§§ 16, 17 der 14. BayIfSMV) bzw. regional (vgl. § 17a der 14. BayIfSMV) zur Geltung kommen.

Somit konnten Ziff. 1. und Ziff. 2. der „Allgemeinverfügung der Stadt Passau zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund regional hohen Ausbruchsgeschehens von COVID-19-Erkrankungen“ aufgehoben werden, was wiederum dazu führt, dass die Enumeration der Allgemeinverfügung entsprechend anzupassen war.

Zu Ziff. 2.

Das Inkrafttreten der vorliegenden Änderungsverfügung zum 07.11.2021 korrespondiert mit dem Beginn der Geltungsdauer der verschärften Maßnahmen auf Grundlage von §§ 16 und 17a der 14. BayIfSMV.

Zu Ziff. 3.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gez.

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister